

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611 / 3

3 DS 16/ 0405

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	19.07.2022

**Bauantrag für ein Vorhaben in Bad Ems, Römerstraße 22
Errichtung einer Werbeanlage****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Werbeanlage in der Römerstraße 22, Flur 91, Flurstück 25. Auf einem flächig angebrachten, weiß lackierten Fassadenband (12,20 m x 0,30 m) sind 2 Schriftzüge (je 1,70 m x 0,23 m) aus einzelnen, erhaben aufgesetzten, schwarz folierten Plexiglasbuchstaben vorgesehen. Die seitlich leuchtenden Buchstaben werden mittig über den beiden Schaufenstern angebracht. Zudem ist in der Gebäudemitte ein seitlich und nach vorne beleuchteter Werbeschriftzug (2,46 m x 0,90 m) aus einzelnen Plexiglasbuchstaben / Werbe-Logo in den Firmenfarben des Antragstellers geplant. Der Logo-Buchstabe „C“ ist mit einer maximalen Höhe von 0,90 m angegeben und überschreitet somit gemäß § 4 Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Ems die maximal zulässige Höhe von 0,60 m für Werbeanlage geringfügig.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Ems und des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mittlere Römerstraße – 1. Änderung“, so dass sich die Zulässigkeit nach der Werbeanlagensatzung sowie § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können gem. § 31 BauGB solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind und die Grundzüge der Planung nicht berühren sowie städtebaulich vertretbar sind.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und gem. § 6 Werbeanlagensatzung als zulässig angesehen werden kann.

Das Vorhaben liegt in der Kern-Zone des UNESCO Welterbes "Great Spa Towns of Europe". Hieraus ergeben sich für das Ortsbild bezüglich Denkmalschutz und städtebaulicher Entwicklung besondere Anforderungen. Von Seiten der zuständigen „Unteren Denkmalschutzbehörde“ bestehen keine Bedenken gegen die Werbeanlage.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 30. August 2022 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Ems stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Werbeanlage in der Römerstraße 22, Flur 91, Flurstück 25 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister